

Rundfunkbeitrag im privaten Bereich weitere Wohnung anmelden



Sie mieten oder kaufen eine Zweit- oder Nebenwohnung? Dies muss beim Beitragsservice angemeldet werden.

Basisinformationen

Wenn Sie zu Ihrer bestehenden Wohnung eine Zweit- oder Nebenwohnung anmieten oder kaufen, müssen Sie diese beim Beitragsservice anmelden. Dies gilt auch für ausschließlich privat genutzte Ferienwohnungen und Wohnwagen, die Sie überwiegend ortsfest nutzen.

Der Rundfunkbeitrag wird im privaten Bereich je Wohnung erhoben und hängt nicht von Art und Zahl der Rundfunkgeräte ab. Es gilt die Regel: eine Wohnung – ein Beitrag.

Voraussetzungen

Sie haben bereits eine bestehende Wohnung angemeldet.

Ablauf

Sie müssen die weitere Wohnung bei der zuständigen Stelle schriftlich anmelden. Füllen Sie dazu das vorgesehene Formular aus. Es liegt in der Regel bei Ihrer Gemeinde aus. Sie können es im Internet herunterladen oder online anmelden.

Weitere Hinweise

Für eine Zweitwohnung müssen Sie einen zusätzlichen Rundfunkbeitrag zahlen.

Für eine leerstehende Wohnung besteht keine Beitragspflicht. Voraussetzung ist,

- dass diese von niemandem bewohnt wird,
- dass für diese kein Mietvertrag besteht und
- dass für diese auch keine Person beim Einwohnermeldeamt gemeldet ist.

Benötigte Unterlagen

- Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Zuständige Stellen

- [ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice](#)
 - +49 1806 999 555 10
 - Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln
 - [Website](#)

Online Services

- [Beitragsservice Rundfunkbeitrag im privaten Bereich weitere Wohnung anmelden](#)

Formulare

- [Formulare Beitragsservice Rundfunkbeitrag im privaten Bereich](#)

Gebühren / Kosten

18,36 EUR Je Wohnung und Monat. Sie müssen den Rundfunkbeitrag für jeweils 3 Monate zahlen. Der Beitragsservice erhebt ihn in der Mitte eines Dreimonatszeitraums.
6,12 EUR Ermäßigter Rundfunkbeitrag. Sie müssen den Rundfunkbeitrag für jeweils 3 Monate zahlen. Der Beitragsservice erhebt ihn in der Mitte eines Dreimonatszeitraums.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem Sie erstmals eine Wohnung innehaben. Das bedeutet, dass Sie dort wohnen, dort gemeldet sind oder im Mietvertrag als Mieter oder Mieterin genannt sind.

Rechtsgrundlagen

- [§ 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag \(RBStV\)](#)
- [§ 7 Abs. 1 i. V m. § 8 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag \(RBStV\)](#)

Weitere Informationen

- [Infomaterialien des Beitragservice Rundfunkbeitrag - privater Bereich](#)

Aktualisiert am 30.04.2026